



# Institutionelles Schutzkonzept

Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Mittlerer Hochrhein St. Verena



Seelsorgeeinheit  
Mittlerer Hochrhein  
St. Verena

St. Clemens Degerth  
St. Nikolaus Kottlingen  
St. Antonius Oberkochen  
Mariä Himmelfahrt Feigen  
Herrg. Jesu! Heiligenschein  
Lobpreisen Waldshut

## Inhalt

1. Einführung.....	2
2. Risiko- und Einrichtungsanalyse .....	3
3. Unsere institutionellen Standards .....	5
3.1 Personalauswahl und -entwicklung.....	6
3.2 Die Verhaltenskodizes für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde – Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv) .....	6
3.3 Das Erweiterte Führungszeugnis.....	11
3.4 Aus- und Fortbildung (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv) .....	13
3.5 Analoge Anwendung auf Dritte (Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv).....	14
3.6 Beschwerde- und Meldewege.....	14
Ansprechpersonen für Prävention in der Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena .....	15
Regionale Präventionsfachkräfte für das Dekanat Waldshut.....	16
Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg.....	17
3.7 Öffentlichkeitsarbeit (§3 AROPräv).....	18
4. Qualitätsmanagement.....	18
5. Beschlussantrag .....	19





## 1. Einführung

### Unser Ziel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

„Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“ (Präambel der RO-Prävention).

Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept schaffen wir die Grundlage dafür, dass unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ist. Alle Menschen, die sich uns anvertrauen, unsere Angebote nutzen und sich hier beruflich oder ehrenamtlich engagieren, sollen sich bei uns wohlfühlen. Wir verstehen uns als Lern- und Lebensraum, in dem menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Wir tun unser Bestes dafür, die uns anvertrauten Personen vor allen Formen der Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, bestmöglich zu schützen. Als Katholische Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Das bedeutet, dass wir alle Mitarbeitenden schulen und sensibilisieren, besonders diejenigen, die mit genau diesen Personengruppen zusammenarbeiten.



Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde in unserer Kirchengemeinde von Gemeindereferentin Susanne Schubert, Sabine Uwas (MAV), Pfarrsekretärin Evelin Baldischwieler und Pfarrer Ulrich Sickinger aufgrund der „Rahmenordnung – Prävention gegen





sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Dezember 2019, S. 237ff.) und der „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“ erarbeitet.

### Unser Auftrag und Anliegen

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sind. Hierfür haben wir aufgrund der Risikoanalyse mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

- ***Dieses Dokument hat Gültigkeit für die gesamte Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena.***
- ***Es betrifft Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Fremdpersonen.***
- ***Es betrifft auch auf dem Gebiet der Röm.-kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena agierende verbandliche Gruppen, die ggf. über eigene Schutzkonzepte verfügen. Deren Schutzkonzepte und das Schutzkonzept der röm. kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena dürfen sich nicht widersprechen. Im Zweifelsfalle muss eine Abklärung mit der jeweiligen verbandlichen Gruppe erfolgen.***
- ***Unsere Kindertageseinrichtungen haben eigene tätigkeitsbezogene Schutzkonzepte erarbeitet.***

## 2. Risiko- und Einrichtungsanalyse

Die Risikoanalyse ist Grundlage unseres institutionellen Schutzkonzepts und wurde von Gemeindereferentin Susanna Schubert, Sabine Uwas (MAV), Pfarrsekretärin Evelin Baldischwieler und Pfarrer Ulrich Sickinger mit punktueller Unterstützung von Ehrenamtlichen aus der Kirchengemeinde in mehreren Treffen von Juni 2023 bis Januar 2024 durchgeführt.

In unserer Kirchengemeinde arbeiten aktuell drei Priester, ein nebenberuflicher Diakon, zwei Gemeindereferentinnen und ein Pastoralassistent in verschiedenen Bereichen der Pastoral. Die Kirchengemeinde beschäftigt verschiedene Berufsgruppen: Mesner und Mesnerinnen, Sekretärinnen, Hausmeister und Reinigungskräfte, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sowohl in Voll- als auch in Teilzeit. Wichtig ist, dass die personalführende Abteilung in der Verrechnungsstelle hier gut im Blick hat, welche Präventionsmaßnahmen nötig sind.

Im ehrenamtlichen Bereich gibt es verschiedene Jugendgruppierungen: Ministranten und Ministrantinnen in St. Clemens, Dogern, Liebfrauen Waldshut, St. Pankratius Eschbach, Mariä Himmelfahrt Tiengen, Herz- Jesu Unterlauchringen, St. Andreas Oberlauchringen, St. Nikolaus Krenkingen, Maria Königin Detzeln, St. Georg Breitenfeld sowie die Kolpingjugend Tiengen (im Aufbau), die DPSG Pfadfinderschaft und PSG Pfadfinderinnen St. Georg (Stamm St. Clemens) Dogern, den Jugendtreff „Himmelreich“ in Waldshut. In unserer Kirchengemeinde legen wir großen Wert darauf, dass die Gruppenleitenden am Leitungsgrundkurs des Jugendbüros teilnehmen um sich so für ihre Aufgabe zu qualifizieren – in diesem Rahmen findet auch die Präventionsschulung statt und geben die Erklärung zum grenzachtenden





Umgang ab und reichen ein erweitertes Führungszeugnis ein. Gleiches gilt für die Betreuenden der Kolpingjugend.

Im Bereich der Katechese gilt es immer wieder aufmerksam hinzuschauen, wie das aktuelle Katechesekonzept gestaltet ist, um so zu entscheiden, welche Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Verantwortliche Ehrenamtliche im Bereich Liturgie (Kinderkirche und Familiengottesdienste) nehmen obligatorisch an einer Präventionsschulung teil. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nicht notwendig, da es hier keine 1:1 Kontakte gibt.

Um alle Mitarbeitenden für das Thema zu sensibilisieren, werden ab Mai 2024 alle Personen eingeladen, an der Präventionsschulung teilzunehmen, unabhängig davon, ob Kontakte mit Schutzbefohlenen bestehen.

Die Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena hat sechs Pfarrkirchen (St. Clemens, Liebfrauen, Mariä Himmelfahrt, Herz-Jesu, St. Andreas, St. Nikolaus ) sowie drei Filialkirchen bzw. Kapellen (Eschbach, Detzeln, Breitenfeld). Eine eigene Ministrantensakristei haben Liebfrauen Waldshut, Mariä Himmelfahrt Tiengen und Herz-Jesu Unterlauchringen – um eine Einsehbarkeit zu gewährleisten, sollten hier mehrere Personen anwesend sein oder die Türe offen gelassen werden.

Jugendräume gibt es im Kath. Gemeindehaus Waldshut und im Pfarrzentrum Tiengen. Eine Schlüsselvergabe über die Pfarrbüros gewährleistet, dass nur Befugte Zutritt erhalten. Gerade in nicht gut einsehbaren Räumen sollen immer mehrere Personen anwesend sein.

Die Pfarrsäle und anderen Gruppenräume sind teilweise gut einsehbar, ein sorgfältiger Blick aus der Präventionsperspektive ist aber auch hier wichtig. Teilweise werden in den Pfarr-/Gemeindehäusern Kellerräume mit genutzt, welche nicht einsehbar sind. Diese sind überall abgeschlossen. Nur die Verantwortlichen hierfür sind Schlüsselträger.

In der Kirchengemeinde gibt es 8 Kindertagesstätten in unserer Trägerschaft. Diese erarbeiten mit der Kindergartengeschäftsführung der Verrechnungsstelle Stühlingen ein eigenes Schutzkonzept.

Die Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) fasst die Ergebnisse zusammen im Hinblick auf:

- A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
- B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- C. Organisation und Struktur
- D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Alle Gruppierungen wurden bei der Schutz- und Risikoanalyse in den Blick genommen. In der Anlage 2 „Tabellarische Übersicht über die Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen“ sind die Absprachen zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen dokumentiert.





Eigenständig tätig mit Anvertrauten im Bereich der Kirchengemeinde sind die Sozialstation St. Verena und die Singschule DoReMi – diese haben eine eigene Präventionsarbeit.

Die Kolping Familie und Kolping-Jugend schließen sich dem Institutionellen Schutzkonzept der Kirchengemeinde an.

Die DPSG Pfadfinderschaft und PSG Pfadfinderinnen St. Georg (Stamm St. Clemens) Dogern erarbeiten ein eigenes Schutzkonzept bis Mai 2024.

### 3. Unsere institutionellen Standards

Alle Kleriker und alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis bei der Erzdiözese Freiburg stehen, werden als hauptberuflich tätige Mitarbeitende verstanden. Hierzu zählen auch diejenigen Mitarbeitenden, die in der Kirchengemeinde angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen oder Minimalbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen in der Kirchengemeinde sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen und anderen schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben wir als Kirchengemeinde eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aus diesem Grund legen wir gezielt darauf Wert, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, der kirchlichen Vereine und Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Gemäß den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der Ausführungsordnung AROPräv werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult (vgl. 3.4). Unterweisungen werden in der Regel durch den Dienstvorgesetzten bzw. durch die zum Ehrenamt beauftragende Person durchgeführt. Die Schulungen werden von den als Multiplikator qualifizierten Mitarbeitenden des Seelsorgeteams (Kevin Schäfer) oder einer ehrenamtlich dazu beauftragten Person (Sylvia De Paola) durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ (vgl. 3.2).

Damit verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§72a SGB VIII) müssen bestimmte Personengruppen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen (vgl. 3.3).

In unserer Kirchengemeinde gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen durch die Präventionsschulungen bekannt sind. (vgl. 3.6).





### 3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unserer Pastoralkonzeption haben wir verankert, dass alle ihre vielfältigen Talente bei uns einbringen können. Im Umgang miteinander sind wir bestimmt von Achtung und Wertschätzung. Die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen spielt eine zentrale Rolle.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Risiko- und Einrichtungsanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert und unterzeichnet.

Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen thematisieren wir regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

#### **Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention ; §15 AROPräv):**

Die Selbstauskunftserklärung (Anlage 3) kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

### 3.2 Die Verhaltenskodizes für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde – Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten und ehrenamtlichen Personen im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes. Für Beschäftigte (siehe Anlage 4a), ehrenamtlich Tätige (siehe Anlage 4b) und Honorarkräfte (siehe Anlage 4c) gibt es hierbei unterschiedliche Vorlagen.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) ist vermerkt, wer jeweils für das Informationsgespräch zuständig ist.





Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang enthält einen Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex, der von Seiten der Erzdiözese verpflichtend und einheitlich durch die kirchlichen Ordnungen vorgegeben ist:

**Ziel dieses Verhaltenskodex:**

*Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.*

*Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion obliegt eine besondere Verantwortung für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich tragen diese Verantwortung für Ihren Tätigkeitsbereich mit, indem sie sich zur Einhaltung des folgenden Verhaltenskodex (allgemeiner und besonderer Teil) verpflichten.*

*Die nachfolgenden Inhalte stellen verbindliche Regeln dar, welche von allen, die im Erzbistum Freiburg hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, eingehalten werden müssen.*

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich:**

*Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir Anvertrauten ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.*

**1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:**

*Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.*

**2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:**

*Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.*

**3. Ich achte die Rechte und Würde:**

*Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.*





**4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**

*Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.*

*Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.*

**5. Ich beziehe aktiv Position:**

*Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir Anvertrauten ein.*

*Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.*

**6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**

*Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.*

**7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:**

*Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.*

**8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**

*Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.*

**9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber Anvertrauten Konsequenzen hat:**

*Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.*

**10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:**

*Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten*





---

*Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. Landesjugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.*

## **Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Spezifischer Teil**

Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex umfasst Verhaltensregeln in zehn vorgegebenen Bereichen und wurde in unserer Kirchengemeinde schon im Jahre 2017 erarbeitet und in Januar 2024 von Gemeindeferentin Susi Schubert, Sekretärin Evelin Baldischwieler, Sabine Uwas von der MAV, Pfarrer Ulrich Sickinger und der ehrenamtlichen Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt (§21AROPräv) ergänzt.

### **1. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen**

Generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation, besonders auch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen sowie aller uns begegnenden und anvertrauten Personen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

### **2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz**

Alle Verantwortlichen sollen eine angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Persönliche und individuelle Grenzen sind zu achten. Außerdem legen wir Wert auf die gemeinsame Formulierung von klaren und verbindlichen Gruppenregelungen (z.B. bei den Ferienlagern der Ministranten).

### **3. Gleichbehandlung**

Wir behandeln alle uns anvertrauten Menschen gleichwertig und bevorzugen niemanden.

### **4. Angemessenheit von Körperkontakten**

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden können. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.





### **5. Beachtung der Intimsphäre**

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen messen wir große Aufmerksamkeit bei. Wir achten darauf, dass keine Fotografien oder andere Medien gefertigt werden, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden. Generell gelten die Regeln des guten Anstandes.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird grundsätzlich auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuende desselben Geschlechts den Schlafraum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

### **6. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, der freiwillig, und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, erbracht wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten.

### **7. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die Verantwortung liegt hier bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen. Wir verbieten und distanzieren uns strikt von verunglimpfenden Texten und entwürdigenden Fotos oder Videos. In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen beachten wir, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

### **8. Disziplinierungsmaßnahmen**

Wir sehen keine Notwendigkeit und haben keine Rechtsgrundlage für Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir aber das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten dauerhaft ausbleibt. Von jeglicher Anwendung von Gewalt distanzieren wir uns.

### **9. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen**

Angebote mit Übernachtungen sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen werden. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verpflichtung, derer sie sich bewusst sein müssen.





Die Einteilung der Schlafräume werden im Vorfeld mit dem Team besprochen. Wann immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier mit eingebunden. Anvertraute Personen werden von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Sorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten. Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Betreuende setzen sich nicht auf das Bett, sondern nehmen einen Stuhl und klopfen vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündigen sich verbal an und gehen erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich warten sie auf die Erlaubnis zum Eintreten. Übernachtungen in Privatwohnungen von Betreuenden sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

### **10. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung oder dem jeweiligen Team. Ggf. wird die Person, welche sich nicht an den Verhaltenskodex hält, aus der Gruppe ausgeschlossen.

## **3.3 Das Erweiterte Führungszeugnis**

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Kirchengemeinde, in Diensten und Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung (AROPräv) in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse





---

und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person der Prüfbogen „Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses – Anlage1 zur AROPräv (Anlage 5) personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist wie folgt sichergestellt:

### **Das Verfahren der Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse (Anlage 9 Merkblatt ea\_1 für Ehrenamtliche)**

Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich und elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

Für Beschäftigte unserer Kirchengemeinde ist die Verrechnungsstelle Stühlingen zuständig.

Die Einsichtnahme in das EFZ von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geschieht durch die Zentrale Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

Die Wiedervorlage des Erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist in der Dokumentation Präventionsmaßnahmen Sammelakte/Excel St. Verena Dokumentation (Anlage 7- aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht!) organisiert und wird durch das Pfarrbüro Lauchringen sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund einer Änderung der Tätigkeit, eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 6 bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Bescheinigung (Anlage 4 zur AROPräv) beantragen. Mit Anlage 7 (Sammelakte/Excel St. Verena Dokumentation) wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein Erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des eingesehenen Führungszeugnisses.





## Sammelakte für ehrenamtlich Tätige

§6 Absatz 2 AROPräv sieht vor, dass eine Sammelakte je Rechtsträger oder je Einrichtung für ehrenamtlich tätige Personen zu führen ist. Die Sammelakte in Papierform ist in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern. Für jede ehrenamtlich tätige Person, die dauerhaft bzw. längerfristig tätig ist oder in einem Team mitarbeitet, ist ein Register einzulegen. Dort wird jeweils pro Person abgelegt:

- Unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodizes nach §13 AROPräv
- ENTWEDER die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 1 zur AROPräv
- ODER die Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (siehe oben) oder alternativ eine vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §7 Absatz 5 AROPräv
- Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung (siehe unten)

Entsprechend den Vorschriften für Personalakten sind diese Unterlagen vor unbefugtem Zugriff geschützt, z.B. im geschlossenen Schrank, aufzubewahren. Das Zugriffsrecht auf die Sammelakten hat in unserer Kirchengemeinde Pfarrer Ulrich Sickinger und Pfarrsekretärin Evelyn Baldischwieler/Lauchringen (Zur Eingabe in die Sammelakte/excel-St. Verena-Dokumentation, Anlage 7).

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

### 3.4 Aus- und Fortbildung (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv)

Aufgrund der verpflichtenden Vorgaben in den kirchlichen Ordnungen, nach Einschätzung gemäß der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) oder der Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses –(Anlage 5) (Anlage 1 zur AROPräv) werden Personen in unserer Kirchengemeinde geschult durch die beauftragten Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt (§21AROPräv).

#### Schulung von Beschäftigten in der Kirchengemeinde

Die Verrechnungsstelle Stühlingen stellt sicher, dass alle Beschäftigten unserer Kirchengemeinde geschult sind. In der Regel werden diese Schulungsmaßnahmen in regelmäßigem Zyklus von den Präventionsfachkräften der Erzdiözese angeboten. Ansprechbar ist hier die Präventionsfachkraft Petra Guschker. Bei Bedarf werden die Schulungen auch von unseren Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für Prävention durchgeführt. Die Teilnahmebescheinigung wird in der jeweiligen Personalakte abgelegt sowie in der Sammelakte/excel St. Verena Dokumentation (Anlage7) aufgeführt, um die Übersicht zu gewährleisten.

Für pastorale Mitarbeitende stellt dies das Erzbischöfliche Ordinariat sicher.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikations-





maßnahmen gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen. Diese werden in der Regel durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

### **Schulung der ehrenamtlich Tätigen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

- **Im Bereich der Jugendarbeit** – Jugendliche werden zu Schulungsformaten der Kirchlichen Jugendarbeit im Bereich des Dekanatsjugendbüros eingeladen  
Schulungen im Rahmen der Grundkurse für Gruppenleitende  
Weitere Schulungen (z.B. für Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter)  
Nach Bedarf Schulungen in Leitungsrunden
- **Im Bereich der Kirchengemeinde**  
Schulungen durch Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für Prävention werden zweimal jährlich oder nach Bedarf angeboten.  
Entsprechende Schulungen auf Dekanats-oder Diözesanebene können besucht werden  
Im Bereich der Erstkommunion- und Firmkatechese wird die Schulung in die Vorbereitung der Katechetinnen und Katecheten integriert.

Spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt die Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum. Nach 5 Jahren muss durch alle, die auch ein erweitertes Führungszeugnis abgeben müssen, wieder eine Fortbildung zur Auffrischung oder Vertiefung besucht werden.

### **3.5 Analoge Anwendung auf Dritte (Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv)**

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage1) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

### **3.6 Beschwerde- und Meldewege**

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Des Weiteren werden die „ersten“ Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Hauptberufliche) namentlich mit E-Mail, Telefonnummern auf einem Plakat in allen Orten/Räumen unserer Kirchengemeinde allen zugänglich gemacht. Da durch Vermietungen





nicht immer transparent ist, welcher Personenkreis der Mieter der Räumlichkeiten mitbringt, (z.B. Familienfeiern) wird dies so gehandhabt, unabhängig davon, ob mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet bzw. gefeiert wird.

Auf einem Merkblatt werden interne und externe Beratungsstellen aufgelistet und Beschwerdewege aufgezeigt (s.u.). Der Beschwerdeweg wird schriftlich dokumentiert.

---

### ***Beschwerde- und Meldewege in der Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena***

---

Wichtig ist, dass ehrenamtlich Tätige die Verantwortung für weitere Schritte im Zusammenhang mit Vorfällen und Vermutungen sexueller Gewalt innerhalb kirchlicher Strukturen an Hauptberufliche abgeben können und darauffolgend eine transparente und mit den Beteiligten rückgekoppelte Weiterbearbeitung stattfindet. Hauptberufliche können und sollen sich an entsprechende Fachpersonen (s.u.) im kirchlichen Bereich wenden. An allen Stellen ist eine gründliche Dokumentation sinnvoll und notwendig.

Nachfolgend sind mögliche Hauptberufliche und Fachpersonen innerhalb kirchlicher Strukturen aufgelistet. Anschließend findet sich eine Übersicht über ergänzende externe Beratungsstellen.

#### **Ansprechpersonen für Prävention in der Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena**

Gemeindereferentin Regina Bausch-Isele

Telefon: 07751 8314 214

Mail: [r.bausch-isele@st-verena.de](mailto:r.bausch-isele@st-verena.de)

Ehrenamtlich beauftragte Mitarbeiterin Sylvia de Paola

Telefon: 01726282128

Mail: [s.de-paola@acd-bau.de](mailto:s.de-paola@acd-bau.de)

Pater Bernhard Fuhrmann SDS

Telefon: 07741 9690291

Mail: [p.bernhard@st-verena.de](mailto:p.bernhard@st-verena.de)

Kooperator Romuald Pawletta

Telefon: 07751 8314 270

Mail: [r.pawletta@st-verena.de](mailto:r.pawletta@st-verena.de)

Pastoralreferent Kevin Schäfer

Telefon: 07751 8314 117

Mail: [k.schaefer@st-verena.de](mailto:k.schaefer@st-verena.de)

Pfarrer Ulrich Sickinger

Telefon: 07751 8314 0

Mail: [u.sickinger@s-verena.de](mailto:u.sickinger@s-verena.de)





---

## **Beschwerde- und Meldewege innerhalb kirchlicher Strukturen**

---

*Kontakt ist zu empfehlen bei Meldungen, Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt, bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten zur Beratung der nächsten Handlungsschritte*

### **Regionale Präventionsfachkräfte für das Dekanat Waldshut**

Pater Peter Daubner SDS, Neubergweg 30, OT Gurtweil, 79761 Waldshut-Tiengen  
Mail: P.Peter@Salvatorianer.de; Telefon: 07741/9690287

Petra Guschker, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Mail: petra.guschker@ordinariat-freiburg.de;  
Telefon: 0163 781 816

*Kontakt ist zu empfehlen, wenn es um Fragen und Hilfestellungen geht:*

- a) *Bei Vermutungen und Vorfällen physischer wie psychischer (sexualisierter) Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen*
- b) *Zu Angeboten von Präventionsschulungen*
- c) *Zum Institutionellen Schutzkonzept*

### **Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg**

*Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen um Vermutungen und Vorfällen von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit*

- Ansprechpersonen und Kontaktdaten: [schutz.kja-freiburg.de](http://schutz.kja-freiburg.de)
- Ansprechperson des Jugendpastoralen Teams Südwest: Daria Imhof,  
Mail: [daria.imhof@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:daria.imhof@seelsorgeamt-freiburg.de); Telefon: 0174 8585543

### **Externe unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese Freiburg**

*Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitende*

- Dr. Angelika Musella; Sibylle Kuthe, Günterstalstr. 49, 79102 Freiburg;  
Mail: [sekretariat@musella-collegen.de](mailto:sekretariat@musella-collegen.de); Telefon: 0761 703980

### **Referentin für Intervention (Büro Generalvikar/Ordinariat)**

*Die Referentin für Intervention fungiert in diesem Zusammenhang als eine mögliche Erstansprechpartnerin und Anlaufstelle im Bereich sexualisierter Gewalt. Ihre zentrale Aufgabe ist die Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie deren Koordination.*

- Petra Rambach, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Mail: [petra.rambach@ordinariat-freiburg.de](mailto:petra.rambach@ordinariat-freiburg.de); Telefon +49 (0)761 2188 212





---

## Fachstelle Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

*Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen von Leitungsverantwortlichen vor Ort nach angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen*

- Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg; Mail: [boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de](mailto:boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de); Telefon: 0761/12040-241

## Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

*Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen sowie zur Koordination von Maßnahmen*

- Silke Wissert, Koordinationsstelle Prävention gegen sexuelle Gewalt, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg; Mail: [silke.wissert@ordinariat-freiburg.de](mailto:silke.wissert@ordinariat-freiburg.de); Telefon: 0761/2188211

---

## EXTERNE BERATUNGSSTELLEN

*Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachteten grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene.*

- COURAGE - Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für Mädchen und Frauen (in Trägerschaft des Frauen- und Kinderschutzhauses), Hauptstr. 42b, 79787 Lauchringen  
Telefon: 07741/8082277 Mail: [beratung@frauenhaus-wt.de](mailto:beratung@frauenhaus-wt.de)  
<https://www.frauenhaus-wt.de/frauenberatungsstelle-courage/fachberatung-bei-sexualisierter-gewalt/>
- EFL Waldshut – Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familie- und Lebensfragen für Paare, Einzelne und Familien, Telefon: 07751/800021  
Mail: [beratung@efl-waldshut.de](mailto:beratung@efl-waldshut.de)  
[https://www.efloerrach.de/html/beratung\\_in\\_waldshut.html](https://www.efloerrach.de/html/beratung_in_waldshut.html)
- Psychologische Beratungsstelle der Caritas Bad Säckingen – für Kinder, Jugendliche und Eltern, Caritasverband Hochrhein e.V., Rathausplatz 17, 79713 Bad Säckingen  
Telefon: 07761/569832  
<https://www.caritas-hochrhein.de/kinder-jugend/erziehungsberatung/>
- Wildwasser Freiburg e.V. – Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen, Basler Straße 8, 79100 Freiburg  
Telefon: 0761-33645 Mail: [info@wildwasser-freiburg.de](mailto:info@wildwasser-freiburg.de)  
[www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de)





- Wendepunkt Freiburg e.V. – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen, Kronenstrasse 14, 79100 Freiburg Telefon: 0761-7071191  
[www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de)

### Handlungsleitfäden

Von Seiten der Diözese wurden Handlungsleitfäden erarbeitet, die übernommen sind und allen Beschäftigten (Anlage 8a) und ehrenamtlich Tätigen (Anlage 8b) in der Einarbeitung bekannt gemacht werden. Für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen liegen eigene Handlungsleitfäden vor (Anlage 8c). Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden auch in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen, sexualisierter Gewalt, insbesondere bei strafrechtlich relevanten Taten. Kinder, Jugendliche, Eltern/Personensorgeberechtigte und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten alters- und entwicklungsangemessene Informationen zu ihren Rechten, den vereinbarten Regeln, den Verhaltenskodizes und zum Beschwerdemanagement.

### 3.7 Öffentlichkeitsarbeit (§3 AROPräv)

Uns ist es wichtig, dass unsere Präventionsmaßnahmen nach außen und nach innen transparent sind. Deshalb veröffentlichen wir das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt, die Handlungsleitfäden und die Erklärungen zum grenzachtenden Umgang auf der Homepage. In unseren Pfarreien mit ihren Einrichtungen/Räumlichkeiten sind durch Plakate, sowie Hinweise im Pfarrbrief auf das Thema Prävention gegen und Intervention bei sexualisierter Gewalt hingewiesen.

## 4. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralkonzeption.

Bei Bedarf und wenigstens einmal während seiner Amtszeit wird das Thema Prävention im Pfarrgemeinderat behandelt. Eine regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzepts mindestens alle 5 Jahre und eine Aktualisierung der Risikoanalyse – etwa bei Wegfall oder Neueinrichtung von Gruppen – tragen zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich bei.

Eine Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde veranlasst.





## 5. Beschlussantrag

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende „Institutionelle Schutzkonzept der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena“ zur Umsetzung der kirchlichen Ordnungen und gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kirchengemeinde. Er beauftragt den Vorstand und die hauptberuflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

„Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die Röm.-Katholische Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.“

Verabschiedet in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am

10.07.2024

  
Unterschrift Leitender Pfarrer



  
Unterschrift PGR Vorsitzender





## Anlagen

Anlage 1: Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“

Anlage 2: Tabelle „Tabellarische Übersicht über die Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen“

Anlage 3: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)

Anlage 4a: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte (Anlage 2a zur AROPräv)

Anlage 4b: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2b zur AROPräv)

Anlage 4c: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten (Anlage 2c zur AROPräv)

Anlage 5 : Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv)

Anlage 6: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten (Anlage 4 zur AROPräv)

Anlage 7: Sammelakte/excel St. Verena Dokumentation (kein Anhang aus Datenschutzgründen)

Anlage 8a: Handlungsleitfaden für Hauptberufliche

Anlage 8b : Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

Anlage 8c: Handlungsleitfäden für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Anlage 9: Das Verfahren der Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse (Merkblatt ea\_1 für Ehrenamtliche)

